PLANTEIL 0

Lageplan M 1 : 1000

Bebauungsplan Nr. 40
"Feldkirchen Ortskern I"
aufzuhebender Teilbereich

PLANTEIL 1

Lageplan M 1 : 1000

FI.Nr. 28/3:
Ausgebiete landwirtschaftliche Nutzung (MD), zeitlich begrenzt gem. § 9 (2) BauGB

PLANTEIL 2

Lageplan M 1 : 1000

FOLGENUTZUNG für FI.Nr. 28/3

A Planungsrechtliche Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Feldkirchen Ortskern I".

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 90 "Östlich der Salzstraße".

2. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

2.1 MD — Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO (s. Plantel 1)

Innerhalb der durch nebenstehendes Planzeichen gekennzeichneten Fläche (Fl.Nr. 28/3) ist die Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich begrenzt:

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird nach Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung unzulässig und durch die Folgenutzung WA gem. § 4 BauNVO abgelöst (s. Plantel 2)

2.2 WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO als Folgenutzung nach Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes auf Fl.Nr. 28/3 (s. Plantel 2)

Zulässig sind folgende Nutzungsarten gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:
1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, sozial, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 1 - 3. BauNVO sind zulässig. Nicht zulässig sind die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Zif. 4. und 5. Gartenbaubetriebe, Tankstellen

2.3 MI — Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO.

Zulässig sind folgende Nutzungsarten nach § 6 Abs. 2 BauNVO:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Grundstücksbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, sozial, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten sind die Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO sind im MI nicht zulässig.

2.4 Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung

2.5 Einschränkungen der Nutzungen für bestehende Gebäude in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauNVO:

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit nebenstehendem Einschrieb ist eine Wohnnutzung im Erdgeschoss nicht zulässig.

3. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

3.1 z.B. 150 — Zulässige Grundfläche entspr. § 19 Abs. 2 BauNVO, mit Flächenangabe (m²) als Höchstwert.
Für Balkone als landschaftsgebundenes Bauteil darf die Grundfläche bis zu max. 10% überschritten werden.

3.2 GRZ — Zulässige Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 1 BauNVO.
Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit mindestens 0,4 als allgemeinen zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit min. 0,6 festgesetzt.
Im Einzelfall kann von der Einhaltung der sich ergebenden Grenzen abgewichen werden, wenn die Einhaltung zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

3.3 WH — Zulässige Wandhöhe (m) als Höchstmaß, gemessen von OK FFB EG bis zum Schnittpunkt der Wandaußenkante mit OK Dachhaut. Die zulässige WH im Mischgebiet wird mit 7,00 m bestimmt.
Bezugspunkt für die Festsetzung der Wandhöhe ist die Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte) gemäß Bebauungsplan.

Beispiel:

OG / EG — OK FFB — WH 6,5

z.B. III / II-III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, 3 Vollgeschosse zulässig
Mind. 2, max. 3 Vollgeschosse zulässig

3.5 Zahl der Wohneinheiten — Im WA sind je Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig

3.6 ***** — Abgrenzung unterschiedlicher Maß der baulichen Nutzung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

4. **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

4.1 Baugrenzen — Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt.
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die Baugrenze darf maximal bis 1.50m Tiefe für Balkone ist max. on 2 Geschossebenen über die gesse Hausbrüge, bzw. Hausbreite zulässig. Die Balkone müssen 3-seitig offen sein.
Geschlossene Anbauten z.B. Erker, Wintergärten dürfen in Verbindung mit Art. 81 BayBO die Baugrenzen max. 1-seitig (über 1/3 der Außenwand länge bzw. breite, max. 6.0m, bis zu einer Tiefe von max. 1.50m überschreiten.
2-geschossige Anbauten sind nur traufseitig zulässig und müssen deutlich unter der Traufe enden.
Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Liegen die Anbauten innerhalb der nebenstehenden Abstandsflächen gilt die Regelung gem. Art. 6 Abs. 5 ZIff. 2 BayBO.

4.2 Bauweise — Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gem. § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.
Entlang der Ollingerstraße wird entsp. Bestand eine abweichende Bauweise festgesetzt.

4.3 Nur Einzelhäuser zulässig

Nur Einzelhäuser zulässig

Nebenanlagen — Untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind entsp. § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen allgemein zulässig, ausgenommen auf den unter Ziffer 7.1 genannten Flächen.
Bewegliche Wertstoff- u. Abfallsammelbehälter sind innerhalb der baulichen Anlagen unterzubringen.

Mobiltrafostemkenanlagen, auch solche, die gem. Art. 57 BayBO genehmigungsfrei wären, sind in geschlossener Bauweise unzulässig.

N — Dem Mischgebiet dienende sonstige bestehende Nebengebäude, z.B. Lagen- und Gerätehäuschen, WM max. 3.0m.
Eingeschossige Grenzgebäude, die die zul. Wandlänge nach Art. 6 Abs. 3 BayBO überschreiten, unterliegen dem Bestandsschutz.

6. **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

5.1 Öffentliche Verkehrsfläche einschließlich Straßenbegleitstreifen (Gehweg oder Mehrzweckstreifen)

5.2 Öffentliche Verkehrsfläche im Plantel 2 mit der Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Ausbau - Mischfläche mit Straßenbegleitgrün

5.3 Straßenbegrenzungslinie zur öffentlichen Verkehrsfläche

5.4 Öffentlicher Fußweg

5.5 Private Verkehrsfläche (Plantel 1)

5.6 Ein- und Ausfahrt zur Rosenheim Straße unzulässig

6. **Flächen für den ruhenden Verkehr**
Garagen, Carports, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die Rüstzahlen für den Stellplatzbedarf richten sich nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl S. 884). Es wird Bestand eine für jede Wohneinheit 2 Kfz-Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

6.1 Ga / Car — Flächen für Garagen / Carports mit vorgesetztagenem Bauabstand sowie Tiefgarage (TGa, mit Rampe, überdacht), sind nur innerhalb der mit Baugrenzen festgesetzten Flächen zulässig. Ausnahmen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
Bei Errichtung von Garagen, Carports und deren Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze ist abweichend zu Art. 6 Abs.9 BayBO gemäß Art. 81 Abs.1 Nr. 6 BayBO zur Beibehaltung landschaftsgerechter Dachbauweise ein Abstand von mind.0,6 m von der Grundstücksgrenze einzuhalten.
Eingeschossige sonstige bauliche Anlagen, die nicht der zul. Wandlänge gem. Art. 6 Abs. 3 BayBO entsprechen, unterliegen dem Bestandsschutz gem. Art. 6 Abs. 5 ZIff. 2 BayBO.

6.2 Flächen für Kfz-Stellplätze — Stellplätze sind auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücks-flächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Gebäude allgemein zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücks- und Gartenflächen sind Kfz-Stellplätze zum Schutz der natürlichen Bodenfunktion unzulässig, ausgenommen sind Besucherplätze an den Bestand.

7. **Grünordnung und Freiflächen**

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Verwendung von Thujen und Nadelgehölzen ist nicht zulässig.
Befestigte private Verkehrsflächen sind auf das notwendigste zu beschränken und versickerungsfähig zu halten, um die natürliche Bodenfunktion möglichst zu erhalten

Geschnittene Hecken sind nur aus heimischen Laubhölzern zulässig.

7.1 Private Hausvorzonen zwischen den Gebäuden und der Anliegerstraße, Flächen für Grundstückszufahrten und Kfz-Stellplätze, die nicht eingrünt werden dürfen.
Garagen, Carports und Nebengebäude (untergeordnete Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO, die Gebäude sind) sind auf diesen Grundstücksflächen nicht zulässig.
Die Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit bituminösen Decken ist unzulässig. Zulässig sind Pflasterflächen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken oder ähnliche wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

7.2 Angesetzte, bedeutsame öffentliche Grünfläche, bedeutend für die Ortsbildgestaltung. Bauliche Nebenanlagen sind unzulässig.

7.3 Sonstige öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün.

7.4 Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses entsprechend Konzept zur Hochwasserfreilegung. Bauliche Nebenanlagen und Kfz-Stellplätze sind auf diesen Flächen unzulässig.

7.5 Pflanzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Heimische Laubbäume im öffentlichen Straßenraum, 1. Wuchsklasse
Artenauswahl:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche, Gem. Esche
Prunus avium	Süßkirsche
Tilia cordata	Winter-Linde

Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm zu pflanzen.

Artenauswahl für die gewässerbegleitenden öffentlichen Grünflächen:
Artenauswahl:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Ulmus glabra	Berg-Ulme
Fraxinus excelsior	Gem. Esche	Prunus avium	Süßkirsche
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Corylus avellana	Haselnuß

Die Pflanzstandorte sind auf den Hochwasserschutz abzustimmen.

7.6 Neupflanzung von heimischen Obst- oder Laubbäumen
Anzahl und Standort für Baumpflanzungen sind im Plan festgesetzt. Von der dargestellten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn dies aus bautechnischen oder grundstücksbezogenen Gründe dies erfordern. Alle vorgesehenen Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen. Die gepflanzten Bäume sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzung zu ersetzen.
Artenauswahl nach Beratung durch den Obst- und Gartenbauverein.

7.7 Bestehende, zu erhaltende Laubbäume
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

Arten:

AcP	Acer platanoides	Spitz- Ahorn	
BeP	Betula pendula	Sand-Birke	
FaS	Fagus sylvatica	Rot-Buche	
FrE	Fraxinus excelsior	Gem. Esche	
JuR	Juglans regia	Walnuss	
TiC	Tilia cordata	Winter-Linde	

7.8 Bestehende Laub- und Obstgehölze, Ausfälle sind in gleicher Zahl und Qualität zu ersetzen. Ohne Standortbindung.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Verbindung mit Art. 81 BayBO

Die gestalterischen Festsetzungen für Neubauten und niedrigwertige Eingriffe in den Baubestand gelten, in den bis Zustand der vorhandenen Bausubstanz wird dadurch nicht eingeriffen. Abweichungen im Ist-Zustand der vorhandenen Bausubstanz werden toleriert.

1. Höhenlage der Gebäude für Neubauten:
Oberkante Erdgeschossfußboden darf max. 0.40 m über dem Fahrbahnrand der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen, gemessen auf Höhe der nächstliegenden Einmündung der Grundstückszufahrt. Abweichungen aus Gründen des Hochwasserschutzes sind möglich.

2. Dachtöpfer
Die Dachneigung sind entsprechend den orts- und landschaftstypischen Hauformen weiterzuentwickeln. Hauptgebäude sind im Grundriss als bekrönte Rechteck auszubilden.
Die Gebäudeteile im WA (Plantel 1) sind entsp. Planzeichen begrenzt.

Fassadengestaltung
Glänzende und reflektierende Fassaden und Fassadenbekleidungen sowie grelle Fassadenanstriche sind nicht zulässig.

Dachgestaltung

3.1 Für die Hauptgebäude und Garagen sind nur gleichzeitig Satteldächer vorgeschrieben.
Zulässige Dachneigung IntWA : DN 22-24°
Zulässige Dachneigung im MI : DN 22°-30°

Für untergeordnete Anbauten, z.B. Wintergärten, Treppenhaus, Carport o.ä. sind Pultdächer zulässig. Sie müssen sich stets der Traufe des Hauptbaues unterordnen.

Doppelgaragen mit Firstrichtung parallel zum Hauptgebäude, sind profilgleich und in gleicher Dachform und Dachneigung wie das Hauptgebäude zu erstellen.

3.2 Zwerch- und Kreuzgiebel, Dachtreppchen und Dachaufbauten sind unzulässig, Die Traufkante der Gebäude darf nicht unterbrochen werden.

Zwerch- und Kreuzgiebel — Dachgauben — Dachtreppchen

3.3 Dachmaterialien
Im Mischgebiet können Kreuz- oder Zwerchgiebel bei einer Mindestgebäudebreite von WH 6.0m und einer Dachneigung von mind. 32° als Ausnahme zugelassen werden. Die Anordnung ist eingeschränkt auf einen Anbau pro Gebäude, die Breite des Quergiebels wird eingeschränkt auf max. 30% der Gebäudebreite, jedoch nicht mehr als 5.0 m.

3.4 Solarzellen und Sonnenkollektoren in der Dachfläche sind in glänzender Neigung wie die Dachfläche zu installieren.

3.5 Die Dacheindeckungen der Hauptgebäude und Garagen ist mit rotem bis rotbraunen Dachziegeln oder Betondachsteinen oder optisch vergleichbaren Materialien auszuführen.
Dachbegrünungen für Garagen können ausnahmsweise zugelassen werden.

Glänzende und reflektierende Dacheindeckungen sind nicht zulässig.
Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Dacheindeckungen, z.B. aus Glas oder Metall zulässig.

3.6 Einfriedungen
Die Zaunhöhe darf max. 1.0 m über Straßenoberkante bzw. Gelände betragen. Eine Bodenfreiheit von 10 cm für Kleintiere ist einzuhalten. Sockelmauern sind unzulässig. Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als Holzzäune mit senkrechten Latten oder Stäketen zulässig.

3.6 Fassadenbegrünung
Gebäudewände mit geringen Öffnungen (z.B. Garagen) sollen mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen begrünt werden.

3.7 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss-Bereich zulässig. Grelle Farben, bewegliche Werbeanlagen und Leuchtreklamen in Wechselschaltung sind unzulässig.
Werbeanlagen mit einer Fläche größer als 1 m² sind über die Vorschrift des Art. 58 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig, soweit sie nicht unter
die in Art. 57 Abs. 1 Satz 1 ZIff. 11 BayBO genannten Werbeanlagen fallen.

C Hinweise

z.B. ar — Flurnummer

Bestehende Flurstücksgrenzen

Aufzuhebende Flurstücksgrenzen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Bestehende bauliche Anlagen

Ga — Bestehende Garage

Störende bauliche Anlagen

Abbruch baulicher Anlagen

Vorgeschlagener Baukörper

Durchgeführte städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung (Bayer. Städtebauförderungsprogramm)

Bestehende Kfz-Stellplätzflächen

P — Bestehende Parkplätze (Gastbuf)

Baumgarten

Bestehende Nadelgehölze, ohne prägende Qualitäten im Ortsbild

Bestehende Hecken

Bachverlauf vorgestellagen, naturnaher Ausbau und Ufergestaltung abhängig von geplantem Konzept zur Hochwasserfreilegung

Freizuhaltende Sichtdreiecke zur übergeordneten Straße (Sichtweite/Sigt 70 m)

Ortsbildprägendes Gebäude

Brücke zum Wohngebiet

Arkaden — Bestehende Arkaden mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit. (lichte H = max. 3.0 m)

Denkmalpflege — Bodendenkmäler, die bei der Ausführung der Baumaßnahmen zu Tage treten, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.

Regenwasserbehandlung — Niederschlagswasser, das von befestigten Flächen ist im Rahmen der Erlaubnisfreiheit der erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreiheitsgrundverordnung :NWFreiV" vom 01.01.2000 (GVBl Nr. 3/2000 S.30) und der "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)" 12.01.2000 (AllMBl Nr. 2/2000 S.48) sowie der "Technischen Regeln zum gemeindlichen Vorflutar sind als Ausnahme auf Antrag zulässig.
Für die Planung und den Bau von Versickerungsanlagen ist das DWA-A 138 April 2005 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu beachten.
Nähere Hinweise zum erlaubnisfreien Versickern von Niederschlagswasser und ein kostenloses Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, sind dazu abzurufen unter:
http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/niederschlagswasser_versickerung/index.htm
Soweit obige Regeln nicht greifen, muss bei der weiteren Planung und Ausführung mit Regenwasser das Merkblatt ATV-DVWK-M 153 "Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser" Februar 2000 beachtet werden.
Priorität haben bei der Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser oberirdische, möglichst naturnahe Einleitsvorrichtungen z. B. Mulden-versickerungen.

Hochwasserschutz — Bei Katastrophenereignissen (Jahrhunderthochwasser) ist im Nähbereich des Feldkirchner Bachs mit Hochwasser zu rechnen. Vorsorglich sind Kellergeschosse einschließlich deren Zugänge und Lichtschächte in wasserdichter Ausführung zu erstellen. Die technischen Anregungen des Landratsamtes Rosenheim - Wasserrecht - sind bei der Bau-ausführung zu beachten.

Regenwasser-nutzung — Die Installation von Regenwasserzuführungsanlagen für Gartenbewässerung und den häuslichen Gebrauch wird empfohlen.

Immissionen Verkehr — An der Staatsstraße (St 2078) ist an den straßenzugewandten Fassaden mit erhöhtem Verkehrslärmpegel zu rechnen.
Bei entsprechenden baulichen Änderungen an Gebäuden und Neubauten entlang der Staatsstraße innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der Immissionsschutz gem. DIN 18005 Teil 1 Schall - und Kindzimmer auf der lärmabgewandten Seite legen.
Für die zur Straßenseite orientierten Fenster werden Fenster der Schallschutzklasse 3 (SSK3) empfohlen.

Immissionen Landwirtschaft — Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit Lärm- und Geruchsbelästigung zu rechnen.

Energie-versorgung — Für das künftige Wohngebiet besteht der Satzstraße wird eine zentrale Energieversorgung empfohlen.

Planungs-grundlagen — Für den Bebauungsplan ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 anzuwenden.
Dieser Bebauungsplan wurde über CAD erstellt.
Grundlage ist der katasterbereinigte Lageplan M 1:1000.

Verfahrensvermerke

1.0 Der Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 27.07.09 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 "Östlich der Salzstraße" und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.40 "Feldkirchen Ortskern I" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.08.09 bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäss § 13a BauGB durchgeführt.

2.0 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Sept. 09 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.09.09 bis 16.10.09 öffentlich ausgelegt.
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3.0 Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat den Bebauungsplan mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.01.2010 nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

4.0 Der Satzungsbeschluss wurde am 26.1.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft.

Gemeinde Feldkirchen-Westerham den 26.1.2010

Erster Bürgermeister

B. Schweiger
1. Bürgermeister

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 90 "ÖSTLICH DER SALZSTRASSE"

sowie

Teilaufhebung BEBAUUNGSPLAN NR. 40 "Feldkirchen Ortskern I"

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erstellt aufgrund der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Art. 5,6 und 81 der Bayrische Bauordnung (BayBO) diese Bebauungsplan-änderung als

Satzung

FASSUNG:	Planfassung für öffentliche Bekanntmachung	FEBRUAR 2010
ZEICHNUNGSMASSTAB:		M 1 : 1000

PLANUNG:

Werner Schmidt
Architekt + Stadtplaner

Mühlenstraße 20a
83098 Brannenburg
Schi/Kal

Tel. 08034 - 9305
Fax 08034 - 9305
info@architekt-werner-schmidt.de

Planformat 1905/530

BV 07543